

# Über die luciden Intervalle in psychiatrischer und juristischer Hinsicht<sup>1</sup>.

Von

Dr. Konstantin Achill. Mitaftsis,

Professor der Gerichtlichen Psychiatrie in Athen.

*Paul Zachias* (1585—1659), Leibarzt des Papstes und oberster Vorstand des Sanitätswesens im Kirchenstaat, widmet in seinem bewunderwerten Werk: „Gerichtsärztliche Fragen“ ein sehr wichtiges Kapitel der Besprechung der Geisteskrankheiten. Man findet darin, abgesehen von der ungemein gründlichen und doch knappen klinischen Beschreibung derselben, die Aufrollung und Lösung sämtlicher Fragen der gerichtlichen Medizin, welche sich an die Geisteskrankheiten knüpfen, wie insbesondere die Frage nach den politischen Rechten, der Gültigkeit gesetzlicher Handlungen, der luciden Intervalle und überhaupt der Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker. *Paul Zachias* gelang es nun als Kliniker und als Gerichtsarzt, entgegen den damals herrschenden Anschauungen auf dem Gebiete der Humoralpathologie und im Widerspruch mit den irrgen Lehren über die Geistesstörungen, den Begriff der luciden Intervalle, d. s. die hellen Zwischenzeiten im Verlaufe einer Psychose, ziemlich richtig und scharf zu fassen. Er unterschied 2 Arten von luciden Intervallen: 1. die lucida intervalla perfectissima ac vera, womit er jene hellen Zwischenzeiten bezeichnete, die vollkommen und unverkennbar seien, und 2. die lucida intervalla obscura et apparentia, das sind jene Zwischenzeiten, die man als zweifelhaft und nur als scheinbar ansprechen müsse. Der Autor unterläßt es jedoch, trotz dieser Sonderung, eine scharfe Unterscheidung in der Frage der Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit der zu diesen beiden Gruppen gehörigen Geisteskranken zu treffen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil man damals eine scharfe Trennung zwischen Psychosen, Psychopathien und Psychoneurosen noch nicht kannte.

Später nahm *Marc* die Frage der luciden Intervalle wieder auf. Dabei ergab sich zwangsläufig eine dritte Art lucider Intervalle infolge der Einführung eines neuen Gesichtspunktes, der die gelegentlich kurze Dauer der luciden Intervalle in Betracht zog. Nach *Marc* (siehe 2, 496) hat man nämlich mit Rücksicht auf die Dauer der luciden Intervalle, intermittierende, remittierende und Geisteskrankheiten mit lückenlosen

<sup>1</sup> Wenn auch die Ausführungen unseres verehrten griechischen Kollegen sowohl in psychiatrischer, wie in juristischer Beziehung vielfach nicht mit unseren Anschauungen übereinstimmen, haben wir doch geglaubt, auch einmal einen ausländischen Fachkollegen bei der Erörterung dieser Fragen zu Worte kommen lassen zu sollen.

luciden Intervallen zu unterscheiden. Seit *Marc* ist die Frage der luciden Intervalle in psychiatrischer und juridischer Hinsicht, trotz der bedeutenden Arbeiten von *Regis*, *Doutrebente* und insbesondere des Kanzlers *d'Aguesseau*, eine sehr verwickelte geworden. Dabei ist die Anschauung von *Marc* in psychiatrischer Hinsicht richtig, denn jede Geisteskrankheit kann, wie dies insbesondere der Auffassung von *Bleuler*, *Neuberger*, *Claude* entspricht und auch von *Regis* unter der Bezeichnung allgemeine Psychosen angegeben wird, eine momentane Klarheit des Geisteszustandes zeigen.

Damit wurde aber, wie bereits erwähnt, eine Quelle für die Komplizierung der Frage in juristischer und psychiatrischer Hinsicht erschlossen. Wir wollen uns deshalb nunmehr der Untersuchung der Frage in diesen beiden Belangen zuwenden.

Bekanntlich können klinisch alle Psychosen, wie die Manie, die Melancholie, die halluzinatorische Verwirrtheit, das manisch-depressive Irresein und die Paranoia, die Paraphrenie, die Schizophrenie, die Alkoholpsychosen, ferner die Geistesstörungen bei Arteriosklerosen, die Presbyophrenie und die progressive Paralyse Remissionen leichten Grades bis zu vollständigem Verschwinden der charakteristischen Krankheitszeichen der Psychose zeigen. Ausnahmen bilden bezüglich die psychische Schwäche (Blödsinn, Demenzen), mag auch *Régis* die Sonderstellung der Demenzen ablehnen. Es ist ferner bekannt, daß es in der *Psychiatrie* zwar keine absoluten Heilungen gibt, daß man aber Remissionen mit mehr oder minder starkem Rückgang der Symptome und von verschiedener Dauer kennt. Diese Remissionen werden klinisch in vollkommene Remissionen, welche das Kontingent der sog. sozialen Heilungen bilden, ferner in Remissionen mittleren Grades, während derer beim Kranken charakteristische Residuen der Psychose noch fortbestehen, schließlich in leichte Remissionen, bei denen es zum Verschwinden einer Reihe von Symptomen, oder zur Abschwächung einzelner Symptome kommt, eingeteilt. Vom Gesichtspunkte der Dauer betrachtet, unterscheidet man langdauernde Remissionen, die zwischen einem Tag und mehreren Wochen, Monaten oder gar Jahren schwanken, ferner kurzdauernde Remissionen mit Schwankungen zwischen einigen Minuten und Stunden oder höchstens bis zu einem Tage und schließlich die scheinbaren Remissionen, bei denen eine Aufhellung des Geisteszustandes nicht eintritt.

Entsprechend unseren obigen Ausführungen können wir 3 Arten lucider Intervalle bei Geisteskranken annehmen: langdauernde, kurzdauernde und unvollkommene oder fragliche. Bei den langdauernden luciden Intervallen erfolgt die Rückkehr der psychischen Funktionen zur Norm, und insbesondere erweist sich die Rückkehr der Funktionen des Selbstbewußtseins, d. i. der Urteils- und Konklusionsfähigkeit, als vollkommen. Das Individuum spricht vernünftig und besitzt volle

Einsicht in die Bedeutung der von ihm geäußerten Gedanken und Handlungen, mithin die normale Geschäftsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit. Bei der zweiten Art, den kurzdauernden luciden Intervallen, deren Dauer bekanntlich zwischen einigen Minuten und höchstens einem Tag schwankt, laufen zwar die wiederkehrenden psychischen Leistungen in sozialer Hinsicht in normaler Weise ab, in psychiatrischer Hinsicht läßt sich jedoch noch eine leichte Trübung des Bewußtseins und eine gewisse Verlangsamung der Leistungen nachweisen, so daß es bei diesem Sachverhalt unmöglich ist, anzunehmen, das Individuum befindet sich im Besitze seiner normalen Geschäfts- und Zurechnungsfähigkeit. Bei der dritten Art, den unvollkommenen luciden Intervallen, welche *Zachias* als die zweifelhaften bezeichnet, ist die Aufhellung des Geisteszustandes eine unvollständige, relative; es besteht noch Verwirrtheit, folglich erscheint die Geschäftigkeit, wie auch die Zurechnungsfähigkeit des Individuums völlig aufgehoben. So verhalten sich also die luciden Intervalle im Lichte der psychiatrischen Forschung.

Wenden wir uns nun der juristischen Seite derselben in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht zu.

1. Strafrechtliche Seite. — Das Strafgesetz erschöpfte nicht die Frage der luciden Intervalle, denn es kann, entsprechend dem erörterten klinischen und psychopathologischen Mechanismus, vorkommen, daß die Klarheit des Geisteszustandes keine absolute ist (scheinbar lucide Intervalle) oder (frühzeitig auftritt und) kurz dauert (kurze Intervalle) oder schließlich lange anhält (lange Intervalle). In allen diesen Fällen, insbesondere wenn es sich um ein Individuum in einem langdauernden luciden Intervall handelt, kann es unter dem Einflusse einer geringfügigen Störung und unter dem Bilde einer Wahnidee oder einer Halluzination *infolge der weiter bestehenden Konstitution (Schizoide Cycloide)*, zu einer sich plötzlich entladenden antisozialen Reaktion des Individuums, wie Mord, Kindesmord, Brandlegung, Giftmischerei usw. kommen. Dies ist eine Frage, mit der sich das Strafgesetz nicht befaßt. Soll darüber entschieden werden, ob ein Individuum, das sich vordem lange Zeit im Zustande geistiger Klarheit befunden hatte, für eine von ihm begangene Tat verantwortlich gemacht werden könne, so liegt es auf der Hand, daß man sich einerseits auf den Geisteszustand und die fortgesetzte Beobachtung in einer Anstalt, andererseits aber auf die Natur und den Charakter der Tat stützen muß. So wird z. B. der Melancholiker nicht rauben und keine falsche Zeugenaussage machen, weil er es ängstlich vermeiden wird, die Last seiner vermeintlichen Versündigungen und Verbrechen durch solche Quellen neuer Qualen noch unerträglicher zu machen. Desgleichen ist es nach *Vallon*, *Vigouroux* und *Laignel-Lavastine* von großem Wert, bei der Beurteilung eines Vorganges darauf hinweisen zu können, ob 1. das Verbrechen

unter Umständen verübt wurde, welche so gut wie jeden Zweifel darüber ausschließen, daß eine relative Integrität der psychischen Funktionen vorlag; die Zurechnungsfähigkeit ist vermindert. 2. Das Verbrechen von einem anscheinend zwar normalen Individuum, allein unter dem Einfluß psychischer Störungen verübt wurde; die Zurechnungsfähigkeit ist gänzlich aufgehoben. 3. Die ausgeführte Handlung anscheinend normal ist, aber sich daran unmittelbar ein Anfall angeschlossen hat. In diesem Falle muß das Individuum unter allen Umständen in eine Klinik zur Beobachtung und Feststellung des Leidens oder der evtl. Simulation eingewiesen werden. Bei den luciden Intervallen von kurzer Dauer jedoch, welche, wie bereits bemerkt, eine leichte Trübung des Bewußtseins und eine gewisse Verlangsamung der psychischen Leistungen aufweisen und von den verschiedenen Gesetzgebungen, mit Ausnahme der französischen, nicht einal erwähnt werden, ist es unbedingt richtig, die Forderung aufzustellen, daß von vornherein die Zurechnungsfähigkeit als aufgehoben zu gelten hat. Darauf weisen ja auch die Autoren *Vallon*, *Régis* und *Laignel-Lavastine* in ihren Werken hin. Das Strafrecht unterscheidet nämlich die luciden Intervalle nicht in solche von kurzer und langer Dauer, es nimmt vielmehr von ihnen überhaupt keine Notiz.

2. Zivilrechtliche Seite. — Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes sollen nunmehr die luciden Intervalle unter den Gesichtspunkten der Entmündigung, der Eheschließung, der Eheverträge, der Schenkungen und des Testamentes besprochen werden.

a) Entmündigung. Das bürgerliche Gesetzbuch spricht nur ganz allgemein von den luciden Intervallen, ohne dabei die Unterscheidung zu treffen, ob es sich um solche von langer oder kurzer Dauer, oder um scheinbare lucide Intervalle handelt. Für die Juristen macht ein lucides Intervall die Entmündigung erst recht notwendig, denn wenn die Bewertung von Handlungen von der Frage abhängig ist, ob der Handelnde zur Zeit der Vornahme dieser Handlungen der Vernunft beraubt war, oder in einem luciden Intervall sich befand usw., usw., so müssen sich daraus für Rechtsgeschäfte allerlei Schwierigkeiten ergeben. Die luciden Intervalle werden demnach kein Hindernis für die Entmündigung bilden, eine Folgerung übrigens, die mit dem oben geschilderten psychiatrischen Standpunkt im Widerspruch steht, laut welchem das lucide Intervall lang, kurz oder nur scheinbar sein kann.

b) Eheschließung und Eheverträge. — Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch ist eine Ehe gültig, wenn sie zu einer Zeit geschlossen wurde, in welcher das Individuum in einem luciden Intervall sich befand und seine Einwilligung zur Eheschließung bei voller Besonnenheit gegeben hat; in diesem Falle muß es aber den Beweis führen, daß die Klarheit des Geistes bestanden hat. Das gleiche gilt auch von den Ehe-

verträgen. Auch hier unterscheidet die Gesetzgebung nicht zwischen langen, kurzen oder scheinbaren luciden Intervallen.

c) Schenkungen und Testamente. — Nach dem römischen Recht dürfen Individuen, die sonst ihrer Vernunft beraubt sind, während des luciden Intervalls Schenkungen machen und über ihr Vermögen testamentarisch verfügen.

Das Testament des Psychotischen ist nur dann gültig, wenn die entsprechende Willensäußerung während des luciden Intervalls erfolgte. Auch hier trifft das Gesetz keine Unterscheidung zwischen langen, kurzen und scheinbaren luciden Intervallen. Dasselbe gilt für die Zeugenaussage vor Gericht und für die väterliche Gewalt.

Kurz gesagt: unsere Gesetzgebung erwähnt in strafrechtlicher Beziehung mit keinem Wort die luciden Intervalle, in zivilrechtlicher Hinsicht berücksichtigt sie diese allerdings, ohne jedoch eine Unterscheidung in lange, kurze oder scheinbare Intervalle zu treffen.

Es war uns in der vorliegenden Studie vornehmlich darum zu tun, den Nachweis zu führen, daß entsprechend der weiter oben besprochenen psychiatrischen Anschauung sämtliche Psychosen, wie Manie und Melancholie, Paranoia und halluzinatorische Verwirrtheit, manisch-depressives Irresein, Schizophrenie, Paraphrenie, Presbyophrenie, progressive Paralyse usw. usw. in ihrem Verlaufe lucide Intervalle, und zwar die einen nur scheinbare, die anderen hingegen lang- oder kurz-dauernde, aufweisen können. Wir haben darauf hingewiesen, daß die scheinbar luciden Intervalle nicht scharf ausgeprägt, mithin nicht als lucide Intervalle anzusprechen sind und daß das Gesetz sich damit begnügt, auf die luciden Intervalle hinzuweisen, ohne sich um ihre Dauer zu kümmern. Es unterscheidet nämlich nicht zwischen jenen von kurzer Dauer, welche zwischen einigen Minuten und einem Tag schwankt, und jenen, bei denen die Rückkehr der psychischen Funktionen in sozialer Hinsicht zwar einwandfrei, vom Standpunkte des Psychiaters hingegen unvollkommen ist, weil noch eine leichte Trübung des Bewußtseins und eine gewisse Störung der psychischen Funktionen besteht.

Die Folgen dieser Stellungnahme sind uns aus einer eigenen Beobachtung in unserer Eigenschaft als gerichtlich bestellter psychiatrischer Sachverständiger bekannt; der Richter hatte, die Kürze des luciden Intervalls außer acht lassend, ein Urteil gefällt, das der psychiatrischen Anschauung widersprach. Es handelte sich um einen 54jährigen Kollegen, der an manisch-depressiven Irresein litt (siebenter Anfall), laut Beglaubigung durch 2 Ärzte und der Aussage von Zeugen ein lucides Intervall von eintägiger Dauer zeigte und zu diesem Zeitpunkt sein Vermögen letztwillig zu zwei Dritteln seinen Angehörigen zweiten Grades

(Schwester und Neffe) und zu einem Drittel seinen Kindern vermachte, so daß seine Kinder nahezu enterbt wurden. Das Gericht entschied, der Erblasser habe über sein Vermögen gesetzlich verfügt, da er sich in einem luciden Anfall befunden habe. Zu entgegengesetzten Resultaten gelangen die Arbeiten von *Régis*, *Vallon* und zum Teil *Pilcz*, *Aschaffenburg* und insbesondere *d'Aguesseau*, welcher als allgemeinen Grundsatz verkündete, daß die Geschäftsfähigkeit an das Bestehen zweier Bedingungen geknüpft sei: 1. daß die Remission eine vollkommene sei, d. h. daß die Rückkehr der psychischen Funktionen zur Norm zu einem Zustand führen müsse, der vollkommen der Gesundheit gleiche und 2. daß dieser Zustand von hinlänglich langer Dauer sei, damit das Individuum in die Lage versetzt wird, die Wirklichkeit richtig zu beurteilen.

### Zusammenfassung.

Auf Grund unserer Erörterungen über die luciden Intervalle in psychiatrischer und juridischer Hinsicht kommen wir zu folgenden Schlüssen:

Zunächst ist hervorzuheben, daß es *in der Psychiatrie keine wirklichen Heilungen, sondern nur Remissionen gibt*, welche eingeteilt werden in: vollkommene und langdauernde Remissionen, in annähernd vollkommene kurzdauernde Remissionen und in unvollkommene Remissionen. Dem entsprechend gibt es 3 Arten von luciden Intervallen: langdauernde, kurzdauernde und scheinbare lucide Intervalle. Juridisch ergibt sich folgendes: Das Strafgesetzbuch kennt nicht die luciden Intervalle, indem es jede Tat, die ein im luciden Intervall befindliches Individuum unter dem Einfluß irgendeiner Erregung der vorher schon krankhaften (Konstitution) begeht, als Mord, Brandlegung, Giftmischerei usw. qualifiziert. Das bürgerliche Gesetzbuch schließlich anerkennt wohl die luciden Intervalle, macht aber keine Unterscheidung zwischen lang- und kurzdauernden luciden Intervallen, obwohl in den kurzdauernden noch eine leichte Trübung des Bewußtseins und ein gewisser Grad von Störung der psychischen Funktionen besteht. Eine allfällige Novellierung des bürgerlichen Gesetzbuches sollte darauf Bedacht nehmen, daß die Klarheit des Geistes vollkommen, von langer Dauer, deutlich und stabil sein müsse, und nicht in einem blitzartigen Aufleuchten der Vernunft oder in einer einzigen Handlung allein sich dokumentieren dürfte wie dies bei einem kurzdauernden luciden Intervall vorzukommen pflegt.

### Literaturverzeichnis.

*Aschaffenburg*, G. usw., *Manuel de Psychiatrie médico-légale*. 3. Edition. — *Birnbaum*, K., *Die psychopathischen Verbrechen*. 2. Aufl. 1927. — *Bleuler*, E., *Lehrbuch der Psychiatrie*, S. 122 „Transitorische Psychosen“ u. S. 501, 512, 516.

— *Bumke, O.*, Gerichtliche Psychiatrie. 1912. — Lehrbuch der Geisteskrankheiten. 2. Aufl. 1929. — *Cramer, A.*, Gerichtliche Psychiatrie. 5. Aufl. Jena 1908. — *Gruhle, H.*, Bürgerliches Gesetzbuch im Handbuch der Gerichtlichen Psychiatrie. A. Hoche 1934. — *Dupré, E.*, Rev. des Deux Mondes 1910. — *Dyrand, Mlle*, Rev. de Psychop. 1912. — *Hoche, A.*, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 3. Aufl. 1934. — *Jaspers, K.*, Allgemeine Psychopathologie. 1923. — *Lange, J.*, Spezielle gerichtliche Psychopathologie. Im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie v. Hoche 1934. — *Laignel-Lavastine*, Psychiatrie pratique. 2. Edition, S. 596. — *Legrand du Saulle*, L'Interdiction des aliénés. Paris 1875 — Les testaments contestés pour cause de folie. Paris 1872. — *Marc*, La medicina legale. II, 496 u. 501. — *Neuberger, L.*, Les maladies mentales. 1932. — *Pilcz, Alex.*, Lehrbuch der speziellen Psychiatrie. 6. Aufl., S. 67\*. — *Régis, E.*, L'Encephale 1886, 326 — Precis de Psychiatrie. 6. Edition, S. 48, 1172. — *Vallon*, La pathologie mentale au point de vue administratif et judiciaire, in Traité de Pathologie mentale de Ballet. Paris 1903, et L'expertise psychiatrique in Psychiatrie II, Pathol. médicale 1921. — *Weygandt, W.*, Forensische Psychiatrie. 2. Teil. Göschen 1922. — *Zacchias, Paul*, Les questions médico-légales (1623) à l'oeuvre de M. Vallon et Genil-Perrin 1912.